

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1552K – SCHAUKÄSTEN VON JUWELIEREN UND UHRMACHERN**

Der Inhalt von Schaukästen, die sich außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befinden, ist nur dann versichert, wenn die Kästen durch ein eingestemmtes Zylinderschloss versperrt und außerdem mit eisernen Rollbalken oder Scherengittern geschützt sind. An Geschäftstagen kann in der Zeit von 8 bis 22 Uhr (mit Beleuchtung nach Einbruch der Dunkelheit) auf diese Sicherungen (Rollbalken oder Scherengitter) verzichtet werden.

In Schaukästen gelten nur Silber-, Dublee- und andere unechte Schmucksachen, auch Taschen- und Armbanduhren, halbwertige Steine und dergleichen versichert.

Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Beschädigung und die Wegnahme des Behältnisses selbst einschließlich Glasschäden mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.